

12. Der Gefangene darf in seiner Zelle jeweils nicht mehr als 10 Bücher und 10 Zeitungen bzw. Zeitschriften aufbewahren.

gegen Lutz Buhr nach Rückkehr aus dem Vollzugskrankenhaus Hohenasperg genehmigt.

Sie sind notwendig, da der Untersuchungsgefangene fortgesetzt versucht, die Ordnung der Anstalt zu stören. Es besteht weiterhin erhöhte Fluchtgefahr, er neigt zu Gewalttätigkeiten, die es rechtfertigen, die Sicherungsmaßnahmen zu verhängen.

Gegen diese Anordnung ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig, die schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Karlsruhe eingelegt werden müßte.

gez. Waetke
Richter

Beschluß des Landgerichts Berlin vom 17. 11. 1972

BESCHLUSS

In der Strafsache gegen den berufslosen *Dieter Hans Kunzelmann*, geboren am 14. Juli 1939 in Bamberg, – zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Moabit zu Gef.B.Nr. 3119/70, wegen versuchten Mordes

wird die Postsendung der Buchhandlung »Buchladenkollektiv« vom 31. Oktober 1972 an den Untersuchungsgefangenen gemäß § 119 Abs. 3 und 6 StPO in Verbindung mit Nr. 34 Abs. 1 Ziff. 4 UVollzO beanstandet und von der Beförderung ausgeschlossen.

Die Postsendung enthält folgende Druckschriften:

- »Kritische Justiz«
- »Georg-von Rauch-Haus-Buch«
- »Erziehung und Klassenkampf«
- »Knast-Report«
- »Chinas sozialistischer Weg«
- »Gefesselte Jugend«
- »Mord und Terror, Britischer Imperialismus: Nordirland«
- »Fürsorgeerziehung«
- »Almanach 72« Verlag Roter Stern
- »Herbstprogramm 72; Trikont-Verlag
- »Das schwarze Brett Almanach 72« Verlag Wagenbach
- »Ich war gern in Vietnam«
- »Politische Justiz 1918–1933«
- »Sozialisationsforschung«.

Die Beanstandung erfolgt, weil die vorliegenden Schriften linksextremistische, klassenkämpferische Druckerzeugnisse darstellen, Agitationsmaterial enthalten und teilweise auch eine grundgesetzwidrige Tendenz aufweisen. Die Ordnung in der Untersuchungshaftanstalt wäre gefährdet, wenn sich derartige Schriften, die gegen die staatliche Ordnung gerichtet sind, in dem Besitz von Häftlingen befänden.

Diese Gefahr besteht auch bei künftigen Postsendungen mit gleichgelagertem Inhalt. Diese werden daher vorab ebenfalls beanstandet und von der Beförderung ausgeschlossen, wenn die jeweilige Kontrolle ergeben sollte, daß es sich um Agitationsmaterial enthaltende Druckerzeugnisse handeln sollte.

Hinzu kommt im vorliegenden Fall, daß bei der Vielzahl der Druckerzeugnisse die Möglichkeit versteckter oder verschlüsselter Nachrichtenübermittlung nicht ausgeschlossen werden kann, zumal die Absender ohnehin mit dem Untersuchungsgefangenen sympathisieren.

Die Postsendung ist zur Habe des Untersuchungsgefangenen zu nehmen.

Berlin 21, den 17. Nov. 1972

Landgericht Berlin, 8. Strafkammer.

Der Vorsitzende:
i. V. Paetzelt
(Richter am Landgericht)

[Az.: 500-49/71]



J. Schweitzer Verlag · Berlin

RICHTER

Zur Bedeutung der Herkunft des Richters für die Entscheidungsbildung

von Walther Richter, Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen.
Oktav. 55 Seiten. 1973. Kartoniert DM 9,80 ISBN 3 8059 0322 7

Kritische Darstellung der bisherigen soziologischen Untersuchungen über die Bedeutung der sozialen Herkunft für die richterliche Entscheidung.

Der Veröffentlichung liegt ein auf einer Fortbildungsveranstaltung des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes am 16. 5. 1972 gehaltener Vortrag zugrunde.